



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom 10.12.2014	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 10.12.2014
--	---------------------------------------	---

5. **Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45-47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Entwurf für das Jahr 2013 wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 18.09.2014 zugeleitet. Dieser verwies ihn zur Prüfung an den nach § 101 GO NRW zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen



Stadt Niederkassel

Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2014 zugestimmt, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichts abgeschlossen und einen Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss 2013 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.577.550,29 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.



Stadt Niederkassel

Der städt. Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2013 beraten und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich des Lageberichts und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).“

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss die u. a. Beschlussempfehlungen für den Stadtrat gefasst.“

Der Ausschussvorsitzende Heinrichs (FDP) berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rat fasste folgende Beschlüsse:

Beschlüsse:

- a) Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013 zur Kenntnis.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.

Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag von 3.577.550,29 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 1

- b) Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0

(Bürgermeister Vehreschild nahm an der Abstimmung nicht teil).